

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Großwallstadt

-vom 29.07.2025-

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.07.2025 folgende

Satzung

§ 1 Änderung

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Großwallstadt vom 12.09.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.03.2025 wird wie folgt geändert.

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Friedhof ist in

1. Familiengräber,
2. Reihengräber,
3. Urnenerdgräber,
4. Urnenwände/Stelen, Stätten für Wasserurnen und
5. ein anonymes Urnengrabfeld
6. Wiesenurnengrabstätten
7. Urnengrabfeld für Sternenkinder eingeteilt.

Die Einteilung ist aus dem Friedhofsplan ersichtlich.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nutzungsdauer beträgt:

a) für Familiengräber	30 Jahre
b) für Reihengräber	25 Jahre
c) für Urnennischen und Stätten für Wasserurnen	10 Jahre
d) für Urnenerdgräber	10 Jahre
e) für das anonyme Urnengrabfeld	unbegrenzt
f) Wiesenurnengrabstätten	10 Jahre
g) Sternenkinder	10 Jahre

(2) Die Ruhefrist beträgt:

a) für Leichen von Kindern bis zu 5 Jahren mindestens	10 Jahre
b) für Leichen von Erwachsenen mindestens	20 Jahre
c) für Urnen	10 Jahre“

3. In § 34 der Satzung wird der Absatz 3 a neu eingefügt:

„(3a) Die Wiesenurnengrabstätten als Reihengrabstätten dienen der Beisetzung von einer Urne. Nutzungsrechte an ihnen können einmalig, ausschließlich im Falle einer Zweitbelegung, auf die Dauer der in § 15 festgelegten Ruhezeit verlängert werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen, jedoch keine Schmuck- oder Überurnen verwendet werden. Eine Umbettung ist ausgeschlossen.

In den jeweiligen ausgewiesenen Grabfeldern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung als gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage unterhalten und auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Es wird an der zentralen Gedenksäule eine Namenstafel angebracht. Diese sind von der Friedhofsverwaltung zu erwerben und werden von dieser ausgehändigt. Die Grabmaloberfläche soll oberflächenbündig mit dem Substrat der Rasenfläche verlegt sein. Das Bepflanzen der Wiesengrabstätten ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen, Grablichtern und sonstigen Beilagen ist nur auf der hierfür vorgesehenen zentralen Blumenablage- und Gedenkstelle für das jeweilige Grabfeld gestattet. Wiesenurnengrabstätten dürfen nicht eingefasst oder bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der pflegerischen Maßnahme und zur ordnungsgemäßen Funktion der Grabfläche und der zentralen Ablagefläche, die Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.“

4. Es wird ein neuer § 18 a eingefügt:

„Urnengrabfeld für Sternenkinder, Gedenkort Sternenkinder

- (1) Auf dem Friedhof hält die Gemeinde für die gemeinschaftliche Bestattung von tot geborenen oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern für Gemeinschaftsbestattungen von nicht bestattungspflichtigen totgeborenen Kindern ein zentrales Feld bereit (Gedenkort Sternenkinder). Die Beisetzung ist für die Eltern kostenlos. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

Folgende Kinder fallen unter den Begriff Sternenkinder:

1. **Fehlgeburt:**

Unter 500 g Geburtsgewicht ohne Lebenszeichen, normalerweise vor der 24 Schwangerschaftswoche (SSW).

Es wird dabei von einer Fehlgeburt gesprochen. Rechtsbegriffe: Frühabort (bis SSW 12) oder späte Fehlgeburt (ab SSW 12).

2. **Totgeburt („stille Geburt“):**

Ab 500 g Geburtsgewicht, auch bei Todesfall ab SSW 24, selbst wenn das Kind unter 500 g wiegt.

Kind zeigt keine Lebenszeichen (kein Herzschlag, Nabelschnur pulsiert nicht, keine Atmung).

3. **Lebend geborene Kinder:**

Kinder, die Lebenszeichen wie Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Atem zeigen – unabhängig vom Gewicht:

Auch sie zählen zu den Sternenkindern, wenn sie sehr früh versterben.

- (2) Der Gedenkort Sternenkinder ist von der Friedhofsverwaltung angelegt, die in ihrer Verantwortung unterhalten wird. Das Bepflanzen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck und kleinen Erinnerungsstücken ist nur auf der hierfür vorgesehenen zentralen Gedenkstätte gestattet. Diese werden von Zeit zu Zeit aussortiert oder ggf. entsorgt. Die aussortierten Gedenkstücke werden für eine gewisse Zeit in einen Korb gelegt, damit die Angehörigen diese wieder mitnehmen können.

- (3) Im Gedenkort Sternenkinder kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Eine Umbettung ist ausgeschlossen“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Großwallstadt, den 01.08.2025

Gemeinde Großwallstadt



Roland Eppig
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 32-35 vom 07.08.2025 veröffentlicht.